



Postfach 11
8274 Tägerwilen

12681

27. September 2010

Statuten des Fussballclubs Tägerwilen

Neufassung gemäss Beschluss GV 2010

Vorbemerkung:

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten für jede Funktion nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich kann aber eine solche Funktion auch von einer Frau ausgeübt werden kann.

1. Grundlagen

1.1 Name, Sitz und Zweck

1.1.1 Name, Sitz

¹ Der im Jahr 1946 gegründete Fussballclub Tägerwilen (nachfolgend FCT) ist ein Verein gemäss Art. 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Sitz des FCT befindet sich in Tägerwilen.

1.1.2 Zweck

¹ Der FCT bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

² Der FCT ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zugehörigkeit des Vereins und verbindliche Vorschriften

1.2.1 Zugehörigkeit

Der FCT ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und des Thurgauer Fussballverbandes (TFV).

1.2.2 Verbindliche Vorschriften

¹ Die Vorschriften der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), der Union des associations européennes de football (UEFA), des SFV, des OFV und des TFV sind für den Verein, seine Mitglieder und Arbeitnehmer verbindlich.

² Die Mitglieder unterstellen sich mit dem Beitritt zum FCT auch den Statuten, Reglementen und sonstigen Beschlüssen der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des TFV. Die Arbeitnehmer des FCT werden durch Vertrag den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des TFV unterstellt.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

¹ Mitglieder des FCT können nur natürliche Personen sein.

² Sie gliedern sich in:

a) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder (Ehrenpräsidenten) sind Personen, die sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Vereinsmitgliedern durch die Generalversammlung.

b) Freimitglieder

Freimitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Vereinsmitgliedern durch die Generalversammlung.

c) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die für den FCT entweder als Spieler den Fussballsport ausüben oder als Trainer, Betreuer, Schiedsrichter oder Funktionär tätig sind.

Die Spieler gliedern sich je nach Alter in Junioren, Aktive, Senioren und Veteranen. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Alterskategorie bestimmt sich nach den Vorschriften des SFV.

d) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die sich für die Bestrebungen des FCT interessieren.

³ Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung zu Händen des Vorstands erfolgen. Der Übertritt von den Junioren zu den Aktiven erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

2.2 Aufnahme von Mitgliedern

- ¹ Wer sich um die Mitgliedschaft im FCT bewirbt, hat ein Aufnahmegesuch zu stellen. Gesuche Unmündiger müssen schriftlich erfolgen und bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- ² Der Vorstand entscheidet in strittigen Fällen über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den FCT besteht nicht.
- ³ Gegen den Entscheid des Vorstands kann an die nächste Generalversammlung rekuriert werden. Der Rekurs muss schriftlich mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuhanden des Vereinspräsidenten eingereicht werden.
- ⁴ Arbeitnehmer, die bei Vertragsabschluss mit dem Verein noch nicht Mitglied sind, erwerben die Mitgliedschaft bei Antritt ihrer Funktion automatisch.

2.3 Rechte der Mitglieder

- ¹ Alle Mitglieder ab den A-Junioren sind in sämtlichen Angelegenheiten des FCT stimm- und wahlberechtigt. In den Vorstand oder als Rechnungsrevisor können aber nur Mitglieder mit vollendetem 18. Altersjahr gewählt werden.
- ² Die Aktivmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Wettbewerbbetrieb entsprechend ihrer Eignung und Leistungsbereitschaft teilzunehmen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und sonstigen Ordnungen sowie die Generalversammlungs-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse zu befolgen. Sie sind insbesondere zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie zu Frondiensteinsätzen (z.B. Grümpelturnier, Altpapiersammlung) verpflichtet.
- ² Die Mitglieder sind darüber hinaus gehalten, das Ansehen und die Interessen des FCT jederzeit zu wahren und zu fördern.
- ³ Für alle stimmberechtigten Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch.

2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

2.5.1 Austritt

- ¹ Austrittserklärungen sind schriftlich mindestens 1 Monat vor Saisonende (Ende Juni) zu Handen des Vorstands einzureichen. Austrittserklärungen, welche später eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächsten Saison wirksam. Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann der Vorstand Austrittsgesuchen vorzeitig entsprechen.
- ² Der Austretende schuldet dem Verein noch den Mitgliederbeitrag der laufenden Saison und seine sonstigen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten.

2.5.2 *Ausschluss*

- ¹ Mitglieder, die ihren finanziellen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Aufforderung und schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, den Vereinsvorschriften (Statuten, sonstigen Ordnungen und Beschlüssen) oder dem Vereinszweck fortgesetzt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, sich mehrfach oder in grober Art unsportlich verhalten, durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid ist schriftlich mitzuteilen.
- ² Der Betroffene kann gegen den Ausschlussentscheid an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs muss schriftlich mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu Händen des Vereinspräsidenten eingereicht werden.
- ³ Der Ausgeschlossene schuldet dem Verein noch den Mitgliederbeitrag der laufenden Saison und seine sonstigen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten.

2.5.3 *Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft*

- ¹ Mit der Auflösung des Vereins endet jedes Mitgliedschaftsverhältnis.
- ² Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft.
- ³ Die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern des Vereins erlischt bei Beendigung des Vertrages automatisch. Diese Regelung gilt nicht für Arbeitnehmer des Vereins, die schon vor Vertragsabschluss Mitglied im Verein waren.
- ⁴ Der Erlöschungsgrund entbindet nicht von der Erfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen.

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins

Der FCT hat folgende Organe:

- die Generalversammlung (Ziff. 3.2);
- der Vereinsvorstand (Ziff. 3.3);
- die Revisionsstelle (Ziff. 3.4).

3.2 Die Generalversammlung

3.2.1 Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

3.2.2 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres (und bis spätestens Ende September) statt. Die Einladung mit- samt Traktandenliste hat schriftlich zu erfolgen und ist den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Sie hat zudem einmal in der Tagespresse zu erfolgen.

3.2.3 *Ausserordentliche Generalversammlung*

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:

- a) durch den Vorstand;
- b) wenn zumindest ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.

² Nach Eingang eines solchen Begehrens der Mitglieder ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

3.2.4 *Kompetenzen*

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) die Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Sportchefs, des Juniorenobmanns sowie des Seniorenobmanns;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes mit anschliessender Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- d) die Genehmigung des Budgets;
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) die Wahl:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Rechnungsrevisoren;
- g) die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss, die Ablehnung oder die Aufnahme von Mitgliedern;
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3.2.5 *Anträge von Mitgliedern*

¹ Die Mitglieder müssen Anträge, die von der Generalversammlung zu behandeln sind, spätestens 20 Tage vorher schriftlich zu Händen des Vereinspräsidenten einreichen. Für Statutenänderungsanträge gilt Ziff. 4.1 Abs. 3.

² Später eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

3.2.6 *Vorsitz*

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

² Der Vorsitzende lässt zu Beginn der Generalversammlung die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden sowie Stimmberechtigten fest.

3.2.7 *Beschlussfähigkeit und -fassung*

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Ziff. 4.2 Abs. 1.
- ² Abstimmungen und Wahlen kommen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen zu Stande.
- ³ Der Vorsitzende stimmt nicht mit, hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ⁴ Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesse geheime Wahl oder Abstimmung.

3.2.8 *Protokoll*

- ¹ Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- ² Das Protokoll muss von der nächsten Generalversammlung genehmigt werden.
- ³ Es kann während 20 Tagen vor der nächsten Generalversammlung eingesehen werden.

3.3 **Der Vereinsvorstand**

3.3.1 *Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl*

- ¹ Der FCT-Vereinsvorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

3.3.2 *Einberufung von Vorstandssitzungen*

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.
- ² Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch andere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

3.3.3 *Beschlussfähigkeit und -fassung, Protokoll*

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Vorstandsbeschlüsse erfordern das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ³ Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

3.3.4 *Aufgaben und Kompetenzen*

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen im Besonderen:

- a) die Leitung des Vereins, insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) das Führen der Buchhaltung sowie die Erstellung von Jahresrechnung und Budget;
- c) der Erlass von Reglementen, Pflichtenheften und administrativen Weisungen;
- d) die Aufsicht über die Einhaltung der Statuten und sonstigen Ordnungen sowie die Durchführung der Beschlüsse;
- e) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Organisation des gesamten Spielbetriebs;
- g) die Anstellung von Trainern und Betreuern sowie von sonstigen Mitarbeitern;
- h) die Bildung von besonderen Kommissionen für bestimmte Aufgaben.

3.3.5 *Zeichnungsberechtigung*

¹ Zeichnungsberechtigt für den Verein sind:

- der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit einem anderem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien;
- alle Vorstandsmitglieder für die übliche untergeordnete Korrespondenz ihres Ressorts einzeln.

² Der Vorstand kann ein Mitglied ermächtigen, in einer bestimmten Angelegenheit allein zu zeichnen.

3.3.6 *Hilfskommissionen im Allgemeinen*

¹ Der Vorstand kann neben den in den Ziff. 3.3.7, 3.3.8 und 3.3.9 genannten Kommissionen weitere Kommissionen einsetzen.

² In die Kommissionen können auch Personen berufen werden, die weder Vorstands- noch Vereinsmitglied sind.

3.3.7 *Juniorenkommission*

¹ Die Juniorenkommission ist für die Organisation und den Spielbetrieb der Junioren zuständig.

² Sie setzt sich aus dem Juniorenobmann, den Koordinatoren sowie dem J&S-Verantwortlichen zusammen. Es können weitere Funktionäre beigezogen werden.

³ Die genauen Aufgaben der Juniorenkommission sind in einem speziellen Reglement umschrieben.

3.3.8 *Senioren- und Veteranenkommission*

- ¹ Die Senioren-/Veteranenkommission ist für die Organisation und den Spielbetrieb der Senioren und Veteranen zuständig.
- ² Sie setzt sich aus dem Seniorenobmann und den Mannschaftsverantwortlichen zusammen. Es können weitere Funktionäre beigezogen werden.
- ³ Die genauen Aufgaben der Senioren- und Veteranenkommission sind in einem speziellen Reglement umschrieben.

3.3.9 *Spielkommission*

- ¹ Die Spielkommission ist für die Organisation und den Spielbetrieb der Aktiven und in übergeordneten Fragen auch für den gesamten Spielbetrieb (inklusive Bereiche der Junioren- und Senioren- beziehungsweise Veteranen) zuständig.
- ² Sie setzt sich aus dem Sportchef, dem Juniorenobmann und dem Seniorenobmann zusammen. Es können weitere Funktionäre beigezogen werden.
- ³ Die genauen Aufgaben der Spielkommission sind in einem speziellen Reglement umschrieben.

3.4 Die Revisionsstelle

3.4.1 *Zusammensetzung und Wahl*

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren sowie einem Suppleanten, die von der ordentlichen Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist nach drei aufeinander folgenden Amtsperioden nicht mehr zulässig. Nach einem Unterbruch ist eine Wiederwahl möglich.
- ² Die Rechnungsrevisoren sollten über buchhalterische Kenntnisse verfügen und dürfen weder dem Vorstand angehören noch Arbeitnehmer des Vereins sein.

3.4.2 *Aufgaben und Kompetenzen*

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zu Handen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
- ² Sie kann jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher sowie Belege nehmen.

3.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Sportjahr (Saison) zusammen und dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

3.6 Finanzielles und Haftung

3.6.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- den Wettspieleinnahmen und Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen;
- Einnahmen aus der Clubwirtschaft;
- Einnahmen aus Marketing;
- Zuwendungen von Gönnern;
- übrigen Einnahmen.

3.6.2 Mitgliederbeitrag

¹ Der von den Mitgliedern jährlich zu leistende Beitrag wird jeweils von der ordentlichen Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt. Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres oder beim Vereinsbeitritt zu entrichten.

² Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

3.6.3 Haftung des Vereins

¹ Für die Verbindlichkeiten des FCT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

² Der FCT übernimmt gegenüber den Mitgliedern keine Verantwortung bei Unfällen. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

3.7 Sanktionen

3.7.1 Bussen und Verweise des FCT

Der Vorstand kann bei Verstössen gegen die Statuten oder sonstigen Ordnungen sowie bei grob unsportlichem oder ungebührlichem Verhalten Verweise und Bussen gegen die fehlbaren Mitglieder aussprechen.

3.7.2 Bussen und Kosten des SFV und des OFV

Die vom SFV oder dem OFV den Mitgliedern des FCT auferlegten Bussen und Kosten, für die der FCT gegenüber dem SFV oder dem OFV solidarisch haftbar ist, kann der FCT nach allfälliger Begleichung von den fehlbaren Mitgliedern einfordern.

4. Statutenänderung, Auflösung

4.1 Statutenänderung

- ¹ Eine gänzliche oder teilweise Änderung dieser Statuten kann nur eine Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.
- ² Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur betreffenden Versammlung bekannt zu geben.
- ³ Statutenänderungsanträge der Mitglieder sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- ⁴ Beschlossene Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des SFV.

4.2 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des FCT kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen sich für die Auflösung aussprechen.
- ² Im Fall einer Auflösung darf der nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vermögensüberschuss nicht an die Mitglieder verteilt werden. Dieser muss bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck bei der Gemeindeverwaltung Tägerwilen hinterlegt werden. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, wird das Vermögen der Gemeinde Tägerwilen zu Gunsten der Förderung von örtlichen Sportvereinen übertragen.

5. Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. September 2010 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Februar 2003 und treten sofort in Kraft.
- ² Es wird vorgemerkt, dass die Zustimmung des SFV zu diesen Statuten vorliegt.

Fussballclub Tägerwilen

Roland Ellenbroek
Präsident

Henk Fenners
Vizepräsident